
Aufnahmeordnung

des Fachverbandes Galvanisierte Kunststoffe e.V. (FGK)

verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 24. April 2024

Präambel

Die Satzung des Fachverbandes Galvanisierte Kunststoffe e.V. (FGK) sieht in § 4 eine separate Aufnahmeordnung vor. Die Aufnahmeordnung regelt die sachlichen Zugangsvoraussetzungen zur Aufnahme eines Unternehmens in den FGK; sie ist jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

Nach § 4 Absatz 1 Satz 2 ist die Aufnahmeordnung und jegliche Änderung von der Mitgliederversammlung des FGK zu beschließen.

Verstöße gegen diese Aufnahmeordnung sind Gründe, die nach § 6 Absatz 2 der Satzung des Fachverbandes Galvanisierte Kunststoffe e.V. (FGK) zum Ausschluss aus dem Verband führen können.

§ 1 Zugangsvoraussetzung

(1) Unternehmen nach § 4 Absatz 1, die den Antrag auf FGK- Mitgliedschaft stellen, haben nachfolgende Zugangsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. Der Jahresumsatz des Unternehmens muss > 5 Mio. € sein, wobei der wesentliche Teil durch Galvanisieren bzw. galvanisierte Kunststoffe erzielt wird.
2. Im Automobilbereich sind mindestens 50% des Gesamtumsatzes zu tätigen.
3. Das eingeführte Qualitätsmanagementsystem muss DIN ISO 9001:2015 entsprechen oder höherwertiger sein.
4. Das eingeführte Umweltmanagementsystem muss DIN ISO 14001 entsprechen oder gleichwertig sein.

(2) Diese Zugangsvoraussetzungen sind dem FGK e.V. schriftlich unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Von den unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen kann der Vorstand bei berechtigtem Interesse abweichen.

§2 Nachhaltigkeitsziele

Unternehmen nach § 4 Absatz 1, die den Antrag auf FGK- Mitgliedschaft stellen, bekennen sich zu den durch den FGK kommunizierten und auf der Homepage des FGK veröffentlichten Nachhaltigkeitszielen. Sie werden an deren Umsetzung mitarbeiten und alle notwendigen Informationen bereitstellen.
